F 3229 A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

Glied.• Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	5. 6. 197	Bekanntmachung des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule	444
<b>2030</b> 1 213	30. 5. 197	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu)	445
232	26. 5. 197	Verordnung über den Widerruf der teilweisen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis	446
301	26. 5. 197	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke	446
311	28. 5. 197	Verordnung zur Überleitung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus den Amtsge- richtsbezirken Brühl und Lechenich	447
7123	27. 5. 197	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbil-	

205

#### Bekanntmachung des Abkommens über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule

#### Vom 5. Juni 1975

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule vom 19. Februar/1. Oktober 1974 zugestimmt. Die Zustimmungserklärungen der vertragschließenden Länder sind gemäß Art. 11 Abs. 2 des Abkommens gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Juni 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

#### Abkommen über die Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Land Schleswig-Holstein

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

#### Abkommen

#### Aufgaben

#### Artikel 1

- (1) Die Wasserschutzpolizei-Schule ist eine gemeinsame Bildungsstätte der vertragschließenden Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Hamburg mit Sitz in Hamburg.
- (2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Präses der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, die Fachaufsicht führen die Innenminister/-senatoren der vertragschlie-Benden Länder gemeinsam.

#### Artikel 2

Die Wasserschutzpolizei-Schule dient der einheitlichen Aus- und Fortbildung der Beamten bei den Wasserschutzpolizeien im Rahmen des jeweiligen Landesrechts. Zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen können andere Angehörige des öffentlichen Dienstes der Vertragschließenden zugelassen werden.

#### Kuratorium

#### Artikel 3

- (1) Bei der Wasserschutzpolizei-Schule wird ein Kuratorium gebildet. Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:
- 1. drei Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- 2. je zwei Vertreter der anderen Länder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

- (2) Die Vertragschließenden haben je 1 Stimme. Diese Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder dessen Vertreter abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen über die
- 1. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

- Haushaltsausgaben für Grunderwerb oder einmalige Baumaßnahmen.
- 3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule,
- 4. Festsetzung der Teilnehmergebühren

bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Haushaltsausgaben für Grunderwerb, einmalige Baumaßnahmen und die Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule können gegen die Stimme der Freien und Hansestadt Hamburg nicht beschlossen werden.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die verschiedenen Vertragschließenden angehören müssen.
- (4) Das Kuratorium hält jährlich im übrigen nach Bedarf Sitzungen ab, die in der Regel am Sitz der Wasserschutzpolizei-Schule stattfinden. Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg oder von mindestens drei Vertragschließenden sind weitere Sitzungen einzuberufen.
- (5) Der Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

#### Artikel 4

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausübung der Fachaufsicht für die Innenminister/-senatoren der vertragschließenden Länder,
- 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 3. Bestellung des Leiters der Wasserschutzpolizei-Schule und der hauptamtlichen Lehrkräfte,
- 4. Festsetzung der Teilnehmergebühren,
- Erlaß einer Prüfungsordnung,
- Genehmigung der Art, Zahl und Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Genehmigung des Organisationsplanes, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes,
- 8. Genehmigung der Lehrpläne.

#### Personal

#### Artikel 5

- (1) Die Planstellen, die Bezüge und sonstige Aufwendungen für den Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung werden im Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule veranschlagt.
- (2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden zur Wasserschutzpolizei-Schule abgeordnet. Die Dauer der Abordnung soll fünf Jahre nicht überschreiten.
- (3) Dienstbezüge, Lehrzulagen, Trennungsentschädigungen, Reisekosten und alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen für die abgeordneten Beamten trägt die Wasserschutzpolizei-Schule. Sie erstattet die Dienstbezüge. Die übrigen Aufwendungen zahlt die Wasserschutzpolizei-Schule unmittelbar, soweit diese nicht bereits mit den Dienstbezügen zur Erstattung angefordert werden.
- (4) Die Beteiligung an dem Lehrkörper soll sich nach dem Verhältnis der Sollstärke der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder richten.

#### Anhörung

#### Artikel 6

Bei der Vorbereitung einer Prüfungsordnung (Artikel 4 Nummer 5) sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Bundesebene zu beteiligen.

#### Finanzierung

#### Artikel 7

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Wasserschutzpolizei-Schule die vorhandenen Gebäude einschließlich Grund und Boden sowie die vorhandene Grundausstattung unentgeltlich zur Verfügung.

Die Länder beteiligen sich an den der Freien und Hansestadt Hamburg aus der Einrichtung und Unterhaltung der Wasserschutzpolizei-Schule entstehenden Kosten; dazu gehören auch die Kosten, die durch neue Baumaßnahmen und Reparaturen entstehen.

- (2) Für die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte erhoben.
- (3) Der sich nach der Jahresrechnung der Wasserschutzpolizei-Schule für das jeweilige Haushaltsjahr ergebende Finanzbedarf einschließlich etwaiger nachgewiesener überund außerplanmäßiger Ausgaben, die die Freie und Hansestadt Hamburg bis zu 10% über den umlegungsfähigen Finanzbedarf leisten kann wird von den vertragschließenden Ländern gemeinsam getragen.

Als Verteilungsschlüssel gelten Vomhundertsätze, die sich aus den Sollstärken der Wasserschutzpolizeien des vorletzten Haushaltsjahres ergeben. Als Sollstärke ist die Zahl der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Planstellen für die Wasserschutzpolizei-Beamten zugrunde zu legen.

#### Artikel 8

Die Kostenbeiträge der Vertragschließenden werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober erhoben. Hierbei sind die Ansätze des Haushaltsplanes zugrunde zu legen. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei der ersten Teilrate des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Vertragschließenden wird hierzu als Beleg gemäß § 75 der Bundeshaushaltsordnung oder den entsprechenden Bestimmungen der Länderhaushaltsordnungen ein Rechnungsnachweis übersandt.

#### Artikel 9

- (1) Der Haushaltsplan der Wasserschutzpolizei-Schule ist ein Teil des Haushaltsplanes der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Kostenbeiträge der Vertragschließenden sind planmäßige Einnahmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg übersendet den Vertragschließenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Haushaltsvoranschlag und den festgestellten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.

### Geltungsdauer

#### Artikel 10

- (1) Das Abkommen wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vertragschließenden.
- (3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Vertragschließenden gekündigt wird.
- (4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Hierbei sind die von der Freien und Hansestadt Hamburg für die Wasserschutzpolizei-Schule vor Inkrafttreten dieses Abkommens erbrachten Leistungen zu berücksichtigen. Nach der Kündigung eines Vertragschließenden finden vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nicht statt.

#### Inkrafttreten

#### Artikel 11

- (1) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das geltende Abkommen über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg außer Kraft.
- (2) Die Zustimmungserklärungen der Vertragschließenden sind gegenüber der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg abzugeben.

Stuttgart, den 22. März 1974

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister Schiess München, den 7. Mai 1974

Für den Freistaat Bayern Der Staatsminister des Innern Dr. Merk

Berlin, den 1. Oktober 1974

Für das Land Berlin Der Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Schütz

Bremen, den 28. Februar 1974

Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Inneres Helmut Fröhlich

Hamburg, den 19. Februar 1974

Die Freie und Hansestadt Hamburg Für den Senat Hans-Ulrich Klose

Wiesbaden, den 5. März 1974

Für das Land Hessen Der Minister des Innern Bielefeld

Hannover, den 15. Mai 1974

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
Lehners

Düsseldorf, den 30. Mai 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen Namens des Ministerpräsidenten Der Innenminister Willi Weyer

Mainz, den 21. Februar 1974

Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern Heinz Schwarz

Kiel, den 22. Februar 1974

Für das Land Schleswig-Holstein Für den Ministerpräsidenten Der Innenminister Titzck

- GV. NW. 1975 S. 444.

20301

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) Vom 30. Mai 1975

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### Beförderung zum Oberbrandmeister

Der Brandmeister kann zum Oberbrandmeister ernannt werden, wenn er nach Teilnahme an einem Oberbrandmeisterlehrgang an der Landesfeuerwehrschule die Oberbrandmeisterprüfung bestanden hat. Der Dienstherr darf Beamte erst nach einem schriftlichen und praktischen Leistungs- und Eignungsnachweis zum Lehrgang melden.

- § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in dem Klammerzusatz die Zahl "2" durch die Zahl "1" ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. In § 9 Abs. 3, § 11 Satz 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils das Wort "Brandmeisterprüfung" durch das Wort "Oberbrandmeisterprüfung" ersetzt.

#### Artikel II

Der Oberbrandmeisterprüfung nach Artikel I steht die Brandmeisterprüfung gleich, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden worden ist.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1975

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Willi Wever

GV. NW. 1975 S. 445.

301

#### Verordnung über die Bildung gemeinsamer Handelsregisterbezirke Vom 26, Mai 1975

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGB). I

S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

5 1

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:

- dem Amtsgericht Bochum für die Amtsgerichtsbezirke Bochum und Bochum-Langendreer,
- 2. dem Amtsgericht Duisburg für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort,
- dem Amtsgericht Essen für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck und Essen-Steele.
- 4. dem Amtsgericht Mönchengladbach für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Anlage 4 der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Handelsregisterverfügung) vom 12. August 1937 (RMB). . 515/DJ. S. 1251), soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betrifft, und die Verordnung über die Führung von Registern für die Amtsgerichtsbezirke Essen, Essen-Borbeck, Essen-Steele und Essen-Werden vom 28. Februar 1966 (GV. NW. S. 90) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Mai 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 446.

#### Verordnung über den Widerruf der teilweisen Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis Vom 26. Mai 1975

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die mit Verordnung vom 12. Februar 1971 (GV. NW. S. 36) ausgesprochene teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, wird widerrufen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1975

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Wever

- GV, NW, 1975 S, 446.

7123

#### Zweite Verordnung zur Anderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Beruisbildungsgesetz Vom 27. Mai 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

#### Artikel 1

- § 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477), wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in Buchstabe a die Worte "§§ 29,31 und 44" durch die Worte "§§ 29 und 31" und die Worte "§§ 56 und 58" durch die Worte "§§ 44, 56 und 58" ersetzt.
- b) Als Nummer 8 wird angefügt:
  - 8. für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen der Innenminister.

232

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Mai 1975

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Innenminister zugleich als Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dr. Riemer

- GV. NW. 1975 S. 446.

311

#### Verordnung zur Überleitung der Zwangsversteigerungsund Zwangsverwaltungssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Brühl und Lechenich Vom 28. Mai 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkurssachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

#### δ1

Für die am 30. Juni 1975 bei dem Amtsgericht Köln aus dem Amtsgerichtsbezirk Brühl und bei dem Amtsgericht Lechenich anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren, in denen bis zu diesem Zeitpunkt ein Versteigerungstermin bestimmt ist, bleiben diese Gerichte weiterhin zuständig. Im übrigen geht die Zuständigkeit für die anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren und für die Zwangsverwaltungsverfahren ab 1. Juli 1975 auf das nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 2. April 1975 (GV. NW. S. 351) zuständige Amtsgericht Brühl über.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1975

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1975 S. 447.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.